

**Satzung**  
**über die Festsetzung, Anbringung und Unterhaltung von**  
**Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Dornburg.**

Aufgrund der §§ 5 und 51 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in der Sitzung am 03. Februar 1982 folgende

**Satzung**  
**über die Festsetzung, Anbringung und Unterhaltung von**  
**Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Dornburg**

beschlossen.

**§ 1**

**Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern.**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung kann auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage gefordert werden.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- oder Seitengebäude die nach Ermessen des Gemeindevorstandes ein besonderes Nummerieren verlangen, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße rechts oder links neben dem Zugang anzubringen.

**§ 2**

**Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

### **§ 3 Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### **§ 4 Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zustehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite lesbar angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.

### **§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

## **§ 6 Entstehung der Verpflichtungen**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag der Verpflichteten und von Amtswegen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9 Zwangsmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) findet Anwendung.  
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) durchgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dornburg, den 03. Februar 1982

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dornburg

- Arens -  
Bürgermeister

### **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Dornburg durch Abdruck in der Nassauischen Landeszeitung Nr. 31 vom 06. Februar 1982 gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 21. September 1977 in der Fassung vom 30. Januar 1978 veröffentlicht worden ist.

Dornburg, den 10. Februar 1982

- Arens -  
Bürgermeister